

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Stadt Melle
-Bauleitplanung-
Schürenkamp 16
49324 Melle

Datum: 31. August 2020
Zimmer-Nr.: 4065
Auskunft erteilt: Herr Bruns

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4065
Fax: (0541) 501- 6 4065
E-Mail: gerald.bruns@lko.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD 6-80-04503-20

Bauleitplanung der Stadt Melle
hier: Aufstellung des vorhabenbezogenen BPlanes "Erweiterung
Thomas Philipps"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 27.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung

Wie im Umweltbericht (S. 26) aufgeführt, befinden sich in unmittelbarer Nähe westlich und östlich des Plangebietes Biotop sowie ein Landschaftsschutzgebiet. Diese sind gemäß RROP 2004 als Vorranggebiete für Natur und Landschaft (D 2.1 03) zeichnerisch dargestellt. Diese Vorranggebiete für Natur und Landschaft gründen auf der Abgrenzung der Biotop und des Landschaftsschutzgebietes, welche lediglich an das geplante Gebiet angrenzen. Bedingt durch den Maßstab 1:50.000 der zeichnerischen Darstellung des RROPs kann eine parzellenscharfe Abgrenzung nur schwerlich erfolgen; vielmehr ist hier von einem planerischen Unschärfenbereich auszugehen. Sofern die den oben erwähnten Vorranggebieten zugrunde liegenden schützenswerten Bereiche keine Beeinträchtigung erfahren, wird Ziel der Raumordnung (hier: Vorranggebiet für Natur und Landschaft) eingehalten. Vorsorglich weise ich auf die im Bereich des Ochsenweges verlaufende Rohrfernleitung – Gas (D 3.5 03) hin.

Aus städtebaulicher und bauleitplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass aus der schalltechnischen Untersuchung und des Erläuterungsberichts von 06/2020 des Planungsbüros Hahn nicht erkennbar ist, ob neben der allgemeinen Schallausbreitung auch besondere diffuse Lärmquellen des bestehenden Logistikbetriebs betrachtet worden und in die Beurteilung eingeflossen sind. In der Regel existieren häufig durch Luftauslässe etc. Lärmquellen, die ständig wahrnehmbar sind und als Emissionsquelle einer besonderen Betrachtung unterworfen werden müssen. Hierzu sollte in dem Erläuterungsbericht hingewiesen werden.

Zu Regional- und Bauleitplanung

Die Hinweise auf die Vorranggebiete sowie die Rohrfernleitung werden zur Kenntnis genommen. In dem schalltechnischen Gutachten wurden alle bislang bekannten und hinsichtlich ihrer Lautstärke relevanten Schallquellen berücksichtigt. Insbesondere Kfz-Bewegungen und Verladeaktivitäten ergeben intensive Lärmquellen. Gegebenenfalls vorhandene diffuse Schallquellen weisen i. d. R. Lärmpegel auf, die deutlich unterhalb der dB(A) Werte der zuvor benannten Emissionsquellen liegen und deshalb bei der Ermittlung der Gesamtpegel nicht relevant sind. Gegebenenfalls bislang unbekannte / unbewertete Schallquellen können jedoch auch im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigung weitergehend berücksichtigt werden.

- Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schillerberg 1
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 <u>Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Thomas Philipps“ der Stadt Melle keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum Immissionsschutz – Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft- sind in der Begründung zum Vorentwurf vom 15.06.2020 unter Kap. 7.1 Immissionsschutz nicht ausgeführt. Ich weise daraufhin, dass die Bauaufsicht der Stadt Melle die Zuständigkeit für den Immissionsschutz der baurechtlichen Tierhaltungsanlagen hat und somit diese Stellungnahme zur Tierhaltung nicht abschließend ist. <u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Artenschutz: Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten. Die im Artenschutzbeitrag auf S.20 genannten weiteren Empfehlungen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen. Es wird ausdrücklich auch auf die Bedeutung von Dach- und Fassadenbegrünung hingewiesen. Wenn diese konsequent umgesetzt wird, verringert sich auch der Kompensationsbedarf. Gemäß S.10 des Umweltberichtes sollen Flachdächer nach bestimmten Vorgaben begrünt werden; dies ist sehr positiv zu bewerten. Eingriffsregelung: Landschaftsbild: Es wird eine dichte Randbegrünung festgesetzt (S.32 Begründung mit Umweltbericht), so dass keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind. Redaktioneller Hinweis: Das Kompensationsdefizit wird auf S.40 in der Tabelle als negative Zahl dargestellt, dies ist nicht richtig, da ein negatives Defizit einen Überschuss ergäbe. Das Kompensationsdefizit nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell beträgt 52.862 Werteinheiten. Bislang wird noch nicht dargestellt, auf welche Weise das Defizit beglichen werden soll. Dies ist bis zur öffentlichen Auslegung konkret auszuarbeiten und zu benennen. <u>Abteilung Wasserwirtschaft - Gewässerschutz</u> Dem Vorhaben kann in dieser Form nicht zugestimmt werden. Gemäß der Begründung S.30/31 "Oberflächenentwässerung" ist vorgesehen, das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser "...in Sickerbecken zu versickern (...)" - eine wasserwirtschaftliche Vorplanung für die schadloose Entwässerung der Oberflächenwassers wurde den Unterlagen nicht hinzugefügt. Besagte Vorplanung ist als Anlage zum Bebauungsplan notwendig, andernfalls wird dem Vorhaben seitens der Unteren Wasserbehörde nicht zugestimmt. Die wasserwirtschaftliche Vorplanung (Voruntersuchung) als "Nachweis über die schadloose Entwässerung" des geplanten Gewerbegebietes muss abschließend klären, ob... 1. ...Versickerung zentral / dezentral funktioniert (kf-Werte, Platzbedarf/Lageplan, GW-Flurabstand gem. DWA-A138 in Schnitten der Anlage, Notentwässerung!...) 4. ...Hochwasserschutz geklärt ist! Siedlungsentwässerung mittels Retentionsanlagen (RRB, RRG oder auch in Versickerungsanlagen...) erfüllt keine entscheidende HW-Schutzfunktion, da die Jährlichkeiten T=10a zu T=100a dies nicht zulassen (Anlagen sind im HW-Fall gefüllt und notentwässern vollständig) Zusätzlich befestigte Fläche eines Baugebietes erzeugt somit zusätzliche Hochwasserfüllen und Belastung der Vorfluter. Es ist im Vorfeld der Bauleit-	<u>Immissionsschutz</u> Die Hinweise zu Geruchsimmissionen werden zur Kenntnis genommen. <u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u> Die Hinweise zu Artenschutz und Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen. Die Benennung des Kompensationsdefizites in der Planbegründung wird eindeutiger dargestellt. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden in der Entwurfsfassung der Begründung bezeichnet. <u>Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerschutz</u> Zwischenzeitlich wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung auf Basis einer Bodenuntersuchung erstellt und darin die Möglichkeit einer hinreichenden Retention der Niederschlagswässer dargelegt. Die Versickerungsfähigkeit wird gutachterlich bestätigt. Diese Vorplanung wird den Entwurfsunterlagen des B-Planes beigelegt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 3 planung zu klären, WO und WIE mit der zusätzlichen Belastung umgegangen wird – WELCHE Maßnahme dies kompensiert und WANN sie umgesetzt ist. Die wasserwirtschaftliche Voruntersuchung ist die Basis der Stellungnahme zum Gewässerschutz und für jede Bauleitplanung zu erarbeiten, damit die UWB eine Stellungnahme abgeben kann. Sie kann im Nachgang für die Antragsunterlagen zu Genehmigungen / Erlaubnissen verwendet werden. Es ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nachzuweisen, MIT WELCHEN SCHUTZMAßNAHMEN eine Verschärfung der Hochwassergefahr (HQ100!) durch den zusätzlichen Abfluss eines potentiellen Bauvorhabens "Thomas Phillips" wirksam verhindert wird. Gegen die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Thomas Phillips" bestehen aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht begründete Bedenken - es kann seitens der Unteren Wasserbehörde in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Ich bitte darum, die erforderlichen Untersuchungen und Nachweise im Vorfeld mit mir abzustimmen. Die wasserrechtlichen Belange sind verbindlich abzuarbeiten, bevor die Aufstellung des Bebauungsplanes abgeschlossen ist. <u>Abfallwirtschaft:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfalltechnischer Sicht keine Bedenken. Weitere Anregungen werden, soweit mir diese vorliegen, umgehend nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Bruns	<u>Abfallwirtschaft</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Die Landrätin
**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Stadt Melle
-Bauleitplanung-
Schürenkamp 16
49324 Melle

Datum: 8. September 2020
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Frau Küpker-Clausing

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4663
Fax: (0541) 501- 6 4663
E-Mail: sigrid.kuepker-
clausing@lko.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD 6-80-04503-20

Bauleitplanung der Stadt Melle
hier: Aufstellung des vorhabenbezogenen BPlanes "Erweiterung Thomas Philipps"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme vom 31.08.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten. Die im Artenschutzbeitrag auf S.20 genannten weiteren Empfehlungen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen. Es wird ausdrücklich auch auf die Bedeutung von Dach- und Fassadenbegrünung hingewiesen. Wenn diese konsequent umgesetzt wird, verringert sich auch der Kompensationsbedarf.

Gemäß S.10 des Umweltberichtes sollen Flachdächer nach bestimmten Vorgaben begrünt werden; dies ist sehr positiv zu bewerten.

Eingriffsregelung:

Landschaftsbild: Es wird eine dichte Randbegrünung festgesetzt (S.32 Begrünung mit Umweltbericht), so dass keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Redaktioneller Hinweis: Das Kompensationsdefizit wird auf S.40 in der Tabelle als negative Zahl dargestellt, dies ist nicht richtig, da ein negatives Defizit einen Überschuss ergäbe. Das Kompensationsdefizit nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell beträgt 52.862 Werteinheiten.

Bislang wird noch nicht dargestellt, auf welche Weise das Defizit beglichen werden soll. Dies ist bis zur öffentlichen Auslegung konkret auszuarbeiten und zu benennen.

0302

- Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schillerberg 1
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Die Punkte der Stellungnahme vom 31.08.2020 werden in Teilen wiederholt. Eine erneute Abwägung ist entbehrlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 <u>Wasserwirtschaft: Team Gewässerschutz:</u> Gemäß der Begründung S.30/31 "Oberflächenentwässerung" ist vorgesehen, das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser "...in Sickerbecken zu versickern (...)" - eine wasserwirtschaftliche Vorplanung für die schadlose Entwässerung der Oberflächenwassers wurde den Unterlagen nicht hinzugefügt. Besagte Vorplanung ist als Anlage zum Bebauungsplan notwendig, andernfalls wird dem Vorhaben seitens der Unteren Wasserbehörde nicht zugestimmt. Die wasserwirtschaftliche Vorplanung (Voruntersuchung) als "Nachweis über die schadlose Entwässerung" des geplanten Gewerbegebietes muss abschließend klären, ob... 1. ...Versickerung zentral / dezentral funktioniert (kf-Werte, Platzbedarf/Lageplan, GW-Flurabstand gem. DWA-A138 in Schnitten der Anlage, Notentwässerung!...) 4. ...Hochwasserschutz geklärt ist! Siedlungsentwässerung mittels Retentionsanlagen (RRB, RRG oder auch in Versickerungsanlagen...) erfüllt keine entscheidende HW-Schutzfunktion, da die Jährlichkeiten T=10a zu T=100a dies nicht zulassen (Anlagen sind im HW-Fall gefüllt und notentwässern vollständig) Zusätzlich befestigte Fläche eines Baugebietes erzeugt somit zusätzliche Hochwasserfüllen und Belastung der Vorfluter. Es ist im Vorfeld der Bauleitplanung zu klären, WO und WIE mit der zusätzlichen Belastung umgegangen wird – WELCHE Maßnahme dies kompensiert und WANN sie umgesetzt ist. Die wasserwirtschaftliche Voruntersuchung ist die Basis der Stellungnahme zum Gewässerschutz und für jede Bauleitplanung zu erarbeiten, damit die UWB eine Stellungnahme abgeben kann. Sie kann im Nachgang für die Antragsunterlagen zu Genehmigungen / Erlaubnissen verwendet werden. Es ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nachzuweisen, MIT WELCHEN SCHUTZMAßNAHMEN eine Verschärfung der Hochwassergefahr (HQ100!) durch den zusätzlichen Abfluss eines potentiellen Bauvorhabens "Thomas Phillips" wirksam verhindert wird. Gegen die Umsetzung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes "Thomas Phillips" bestehen aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht begründete Bedenken - es kann seitens der Unteren Wasserbehörde in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Ich bitte darum, die erforderlichen Untersuchungen und Nachweise im Vorfeld mit mir abzustimmen. Die wasserrechtlichen Belange sind verbindlich abzuarbeiten, bevor die Aufstellung des Bebauungsplanes abgeschlossen ist. Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Küpker-Clausing					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Bezirksstelle Osnabrück
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Telefon 0541 56008-0
Telefax 0541 56008-150

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Am Schölerberg 7 • 49082 Osnabrück

Stadt Melle
Bauamt
Schürenkamp 16
49324 Melle

STADT MELLE
Eing. 13. Aug. 2020
Amt: *6/1* - *P*

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Schmedt	1903/KI./He.	Herr Kirchhoff	-122	karl.kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	12.08.2020

Bauleitplanung der Stadt Melle - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Thomas Philipps", Melle-Oldendorf
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schmedt,

zu dem vorbenannten Bebauungsplan der Stadt Melle nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Verfahrensstand wie folgt Stellung:

Im Umfeld des überplanten Bereichs befindet sich lediglich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Die dortigen betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die vorliegende Planung nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt. Ferner können, ausgehend von der Lage und der Entfernung der Hofstelle zum Planungsraum, immissionsbedingte Konflikte u. E. weitgehend ausgeschlossen werden.

Auf die folgenden Punkte weisen wir vorsorglich bereits jetzt hin:

- Der überplante Bereich befindet sich in einem stark ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Lärm, Stäube u.a.m.) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.
- Sollten für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist

Die Hinweise zu landwirtschaftsspezifischen Immissionen, zu Kompensationsmaßnahmen und zur Erreichbarkeit von Nutzflächen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Seite 2 von 2

zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

- Wir setzen voraus, dass die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen heutiger Transportbreiten dauerhaft gesichert ist.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Kirchhoff

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Kreislandvolkverband Melle e.V.

Kreislandvolkverband Melle e.V. • Gesmolder Str. 7 • 49324 Melle

Stadt Melle
Frau Tanja Schmedt
Schlurenkamp 16
49324 Melle

STADT MELLE

Eing.: 26. Aug. 2020

Amt: 

Ansprechpartner:
Herr Kinnius
Tel.: 05422 950 213
Fax: 05422 950 230
kinnius@landvolk-melle.de

Datum: 25.08.2020

vorab per E-Mail: t.schmedt@stadt-melle.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Thomas Philipps“, Melle-Oldendorf hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schmedt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und die Möglichkeit, aus Sicht der Landwirtschaft
Stellung zum o.g. Vorhaben nehmen zu dürfen.
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. Juli 2020 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Es ist dafür zu sorgen, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht übergebührend
belastet werden, z.B. durch eine entsprechende Regenrückhaltung.

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Kreislandvolkverband Melle e. V.



(Kinnius)
-Geschäftsführer-

Der Hinweis zur Vermeidung von Belastungen für landwirtschaftliche Flächen wird zur Kenntnis genommen. Bauliche Anlagen sind überwiegend nur mit einem Abstand von mindestens 5,0 m zu den Landwirtschaftsflächen zulässig. Die Niederschläge werden unmittelbar versickert.

Tel. 0 54 22 / 95 02-0
Fax 0 54 22 / 95 02-30
info@landvolk-melle.de
www.landvolk-melle.de

Kreissparkasse Melle
IBAN: DE93 2655 2286 0000 1149 42
BIC: NOLADE21MEL
Steuer-Nr. 65/272/00092

Volksbank eG
Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle
IBAN: DE02 2656 2490 0000 9288 00
BIC: GENODEF1HTR

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Stadt Melle
Schürenkamp 16
49324 Melle



Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.07.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L 3.7-L68505-03_02-2020-0731-
Möh

Durchwahl: (0511) 643-3660

Hannover, 27.08.2020

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Thomas Philipps", Melle-Oldendorf
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelweise, Richtung
Schieberholzstraße
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 33 XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769

Zu Landwirtsch. / Bodenschutz

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

- 2 -

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalk und/oder Oberen Buntsandstein (Röt) an, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sein können. Durch Auslaugung der löslichen Gesteine (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind uns jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich bekannt. Der nächstliegende bekannte Erdfall befindet sich in mehr als 5 km Entfernung westlich des Planungsgebietes.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird das Planungsgebiet formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodennformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(S. Möhring)

Zu Bauwirtschaft

Die Hinweise zur Qualität des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stadt Melle
Frau Tanja Schmedt
Schürenkamp 16
49324 Melle

Bearbeitet von Karin Thölke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 10.08.202
22.07.2020 TB-2020-00731 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Melle, B-Plan "Erweiterung Thomas Philipps"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen

Karin Thölke

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht
Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de
Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H
Steuernummer 22/200/13531

Die Hinweise zu möglichen Kampfmittelbeeinflussungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

TB-2020-00731

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Melle, B-Plan "Erweiterung Thomas Philipps"

Antragsteller: Stadt Melle

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

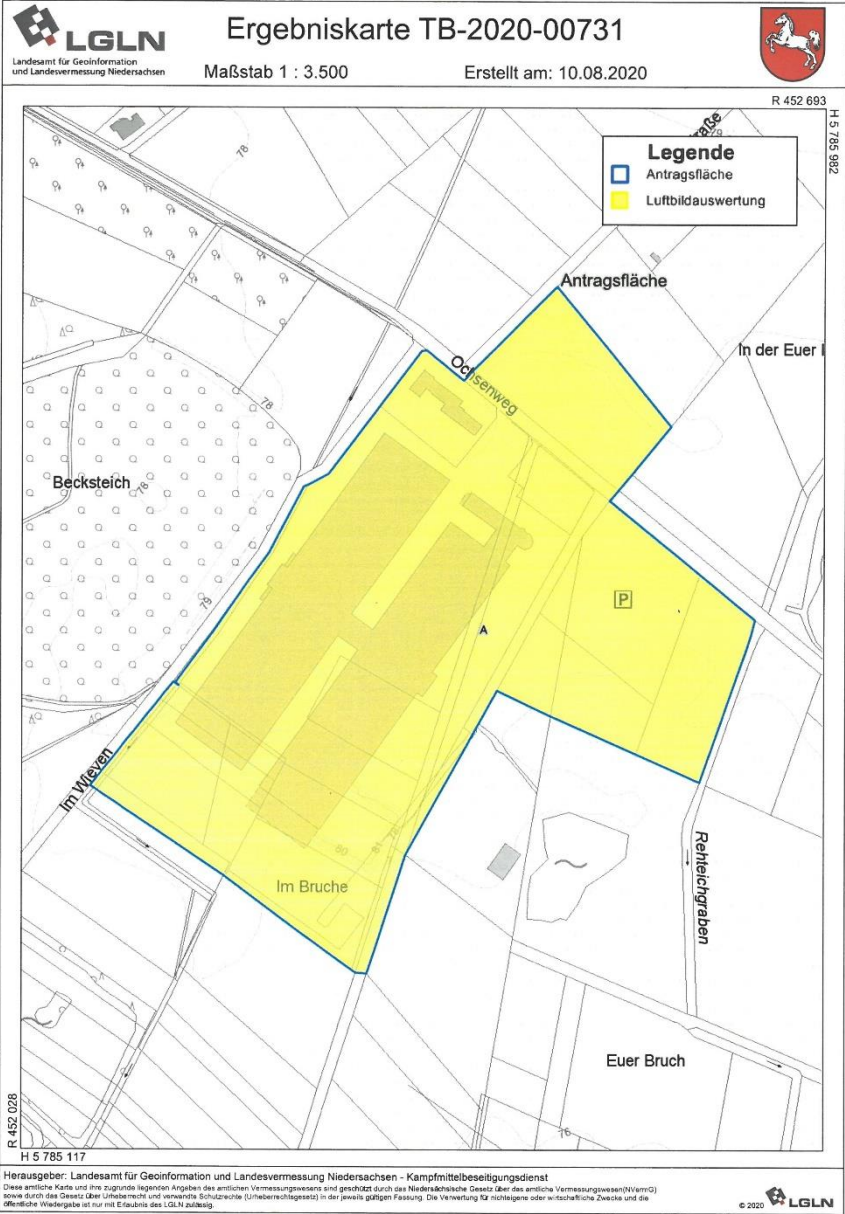
Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kdb-postfach@lgn.niedersachsen.de

Internet
www.lgn.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H
Steuernummer 22/200/13531

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

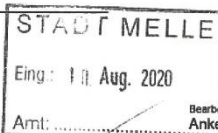
Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg

Stadt Melle
Schürenkamp 16
49324 Melle



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Bearbeitet von
Anke Gerdes
E-Mail
anke.gerdes@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.07.2020

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
C.33.21102-13/18(Erw.Th.
Philipps)

Telefon 04471/
886-171

Cloppenburg
05.08.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Thomas Philipps“, Melle-Oldendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg sind folgende Hinweise zu beachten:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landescienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TöB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen

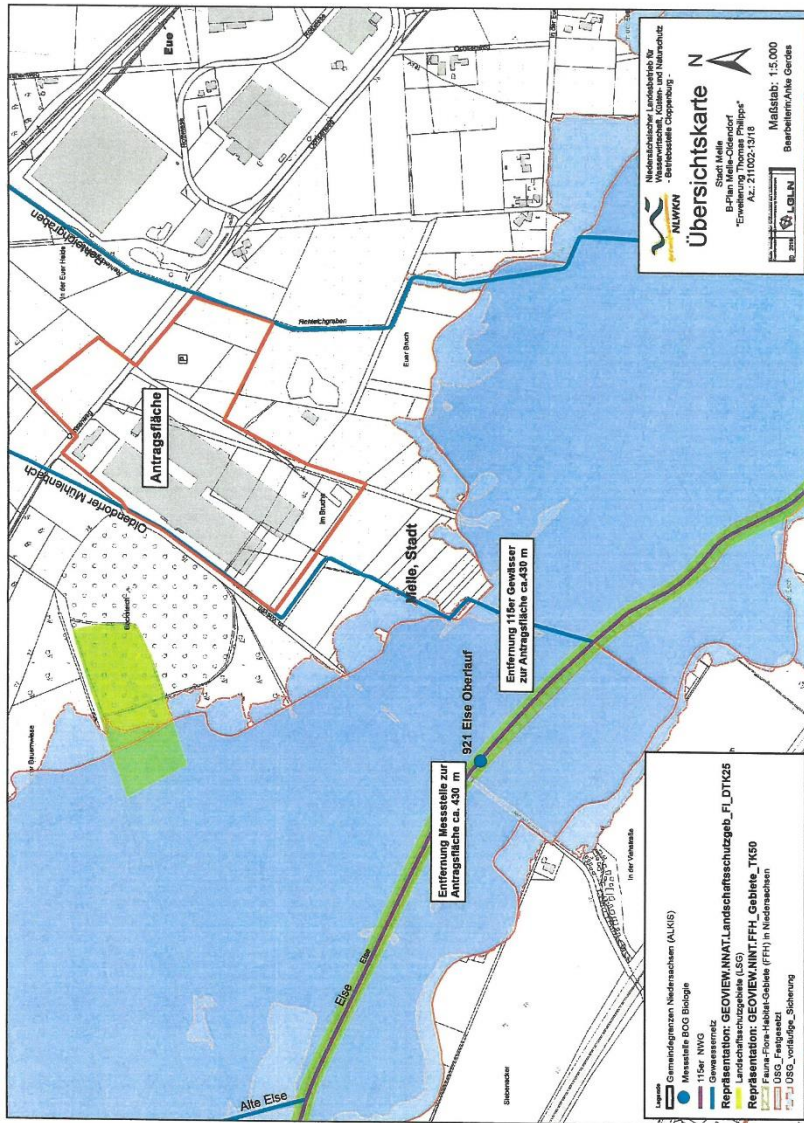
Anke Gerdes

Dienstgebäude Cloppenburg
Drüdingstr. 25
49661 Cloppenburg
☎ 04471 886-0
✉ 04471 886-100
✉ poststelle@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
Bankleitzahl 250 500 00
Konto-Nr.: 101 404 515
BIC: NOLADE21XXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
USH-MNT: DE 188 971 852

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Der Hinweis auf eine Landesmessstelle wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Tanja Schmedt

Von: Klaus Leimbrock
Gesendet: Freitag, 24. Juli 2020 08:57
An: Tanja Schmedt
Betreff: AW: Vorhabenbezogener BPlan "Erweiterung Thomas Philipps", hier: Frühzeitige Beteiligung der TöB



Guten Morgen Frau Schmedt,

zu dem o. g. B-Plan nehmen wir wie folgt Stellung:

„Entgegen den Angaben in der Begründung unter Nr. 6.2 wird das bereits vorhandene Logistikzentrum **nicht** über die öffentliche Wasserversorgung versorgt. Ein Anschluss an die 500 m entfernte Versorgungsleitung im Bereich Ochsenweg/Rottwiese ist technisch jedoch möglich. Entsprechende Erschließungswünsche sind frühzeitig mit uns abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Größe und Bebaubarkeit des Plangebiet dann erhebliche Wasserversorgungsbeiträge anfallen.“

Freundliche Grüße aus Melle

Im Auftrag
 Klaus Leimbrock

Stadt Melle
 Wasserwerk
 Meyer-zum-Gottesberge-Straße 96
 49324 Melle
 Telefon 05422/965-365
 Telefax 05422/965-338
 E-Mail k.leimbrock@stadt-melle.de
 DE-E-Mail info@stadt-melle.de-mail.de
 Internet <https://www.melle.info>
 Datenschutzinformationen <https://www.melle.info/datenschutz>

Die wasserwirtschaftlichen Hinweise u. a. auf einen möglichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Die Trinkwasserversorgung ist über eigene Brunnen des Vorhabenträgers gewährleistet.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



Freiwillige Feuerwehr Melle

Der Stadtbrandmeister



R. Schlendermann f. FF Melle Osnabrücker Str.132 49324 Melle

per Mail: t.schmedt@stadt-melle.de

Stadt Melle
- Bauamt -
Schürenkamp 16

49324 Melle


Rainer Schlendermann
Osnabrücker Str.132
49324 Melle

Tel.: 05422 / 8488 p
05422 / 947816 d
FAX 05422 / 7099755

E-mail: Feuerwehr.Melle@gmx.de
Homepage: www.feuerwehr-melle.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
22.07.2020

Datum
25. August 2020

Bauleitplanung der Stadt Melle,

Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Thomas Philipps“, Stadtteil Melle - Oldendorf, Ortsbereich Oldendorf und angrenzend Ortsbereich Bakum

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Die mit dieser Bebauungsplanänderung beabsichtigte Erweiterung der Gebäude und der Parkplatzanlagen der Fa. Philipps kann mit dem vorhandenen Einsatzwert und den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Oldendorf und im Zusammenwirken mit der benachbarten Ortsfeuerwehr der Alarheinheit Oldendorf, der Ortsfeuerwehr Niederholsten, und der Ortsfeuerwehr Bakum bzw. Gesmold nach meinem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Fortführung der Planungen und Ausführungen der Erschließung folgendes beachtet und ausgeführt wird:

2. Unabhängige Löschwasserversorgung

Der Bebauungsplan enthält auch dieses Mal keine vollständigen Angaben zur ausreichenden und vollständigen Sicherstellung der Löschwasserversorgung abhängiger und unabhängiger Art.

Das Bebauungsplangebiet südlich des Ochsenwegs befindet sich im Löschwasserdeckungsgebiet 5 des Ortsbereiches Oldendorf. Hier ist die unabhängige Löschwasserstelle der ehemalige „Baggerteich“ der ehemals dort befindlichen Fa. Hebel. Dieser Teich

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melle:

Ortsfeuerwehr Altenmelle, Bakum, Bruchmühlen, Buer, Gesmold, Groß-Aschen, Hoyel, Markendorf, Melle-Mitte, Neuenkirchen, Niederholsten, Oldendorf, Riemsloh, St. Annen, Tittingdorf, Wellingholzhausen

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung und zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche grundsätzliche Konkretisierung geht in den Entwurf der B-Plan-Begründung ein. Ein Löschwasserteich mit Aufstell- und Entnahmefläche sowie Anschluss an die Sprinklerzentrale sind vorhanden und genehmigt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Seite 2 von 2

kann zur Deckung der unabhängigen Löschwasserversorgung herangezogen werden, wenn er gem. den Anforderungen der DIN 14210 als Löschwasserteich ausgewiesen, aus-

gebaut und ständig nutzbar unterhalten wird. Dazu gehören u.a. eine gesicherte ständige Zufahrt und die Aufstellmöglichkeiten von mind. 3 Löschfahrzeugen. Einzelheiten dazu bitte ich mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und mir abzustimmen.

In diesem Zusammenhang mache ich auf den Prüfbericht des Ortsbereiches Oldendorf, lfd. Nr. 5, vom 30.01.1989 aufmerksam.

Für das Baugebiet nördlich des Ochsenweges, insbesondere für den LKW Parkplatz (mit dem großen Gefährdungspotential durch voll beladene, brennende LKW, auch Gefahrgutladung), ist das östlich im Baugebiet „Gewerbegebiet Euer Heide“ liegende Regenrückhaltebecken und Löschwasserteich als Löschwasserstelle einzurichten, zugänglich zu machen und ständig nutzbar zu unterhalten.

3. Abhängige Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist die Wasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung mit ausreichend Hydranten im Abstand von höchstens 150 m von den anzunehmenden Brandobjekten als abhängige Löschwasserversorgung auszubauen und zu unterhalten. Dies ist auszuführen und nach zu weisen.

Die Auslegung der Löschwasserversorgung hat nach dem Arbeitsblatt DVGW W 405 zu erfolgen. Die Anzahl der notwendigen Hydranten und deren Standorte bitte ich rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Oldendorf und mir festzulegen.

4. Erreichbarkeit/ Sonstiges

Die Erreichbarkeit des neuen Gebäudes sowie der Abstellbereiche der Parkflächen für Pkw und Lkw ist für den Einsatz von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen ständig zu gewährleisten.

Die weiteren notwendigen Anforderungen des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes sind im Baugenehmigungsverfahren gem. § 5 u.6 NBauO nachzuweisen und dauerhaft sicher zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Schlendermann
- Stadtbrandmeister

Durchschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten:

1. Stadt Melle - Ordnungsamt -; Schürenkamp 16; 49324 Melle
 2. Ortsfeuerwehr Oldendorf, z.Hd. Herrn Ortsbrandmeister Stefan Dierker / Stellv. Sören Rasper
- Z.d.A. Stadtbrandmeister, Baugebungspläne Stadtteil Oldendorf
- Z.d.A. Feuerwehr Melle, Baugebungspläne Stadtteil Oldendorf

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melle:
Ortsfeuerwehr Altenmelle, Bakum, Bruchmühlen, Buer, Gesmold, Groß-Aschen, Hoyel, Markendorf, Melle-Mitte, Neuenkirchen, Niederholsten, Oldendorf, Riemsloh, St. Annen, Tittingdorf, Wellingholzhausen

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Tanja Schmedt

Von: thurm@osnabrueck.ihk.de
Gesendet: Montag, 31. August 2020 18:04
An: Tanja Schmedt
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Melle: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Thomas Philipps" frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Bauleitplanung der Stadt Melle:
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Thomas Philipps"
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schmedt,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von gewerblicher Baufläche mit der Zweckbestimmung "Logistikzentrum") keine Bedenken vor.

Mit der Bauleitplanung soll einem bestehenden Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend den Erfordernissen zu erweitern. Ziel ist die Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums um eine neue Logistikhalle für die Kommissionierung und Schaffung einer größeren Stellplatzfläche für LKWs am Standort. Die Erweiterungsplanung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Die Bauflächen bewirken eine sinnvolle Arrondierung bzw. Erweiterung der bereits vorhandenen gewerblichen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden bereits mögliche Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen betrachtet und untersucht (Nr. 7.1 "Immissionsschutz"). Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir das Unternehmen Thomas Philipps GmbH & Co. KG über die Planung informiert. Uns wurden bis zum aktuellen Zeitpunkt weder Bedenken noch Anregungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen erfolgen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

Anja Thurm
 Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
 Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
 Standortentwicklung, Innovation und Umwelt

Tel.: +49 541 353-213
 Fax: +49 541 353-99213
 E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de
 Internet: www.osnabrueck.ihk24.de
 Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Stadt Melle
Bauamt
Frau Schmedt
Schürenkamp 16
49324 Melle

Nur per E-Mail t.schmedt@stadt-melle.de

Aktionszeichen:	Anspruchsperson:	Telefon:	E-Mail:	Datum:
45-60-00 /	Frau Pempuch	0228 5504-5286	baludbwtoeb@bundeswehr.org	29.07.2020
K-II-1117-20				

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Vorhabenbezogener BPlan "Erweiterung Thomas Philipps"

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 22.07.2020 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-5286
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Das Plangebiet befindet sich gem meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor sowie im Hubschraubertieffflugkorridor.
Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1117-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse:
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pampuch

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Die Hinweise der Bundeswehr u. a. zu Flugkorridoren werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Carolin Knuf

Von: Tanja Schmedt
Gesendet: Mittwoch, 19. August 2020 13:44
An: Carolin Knuf
Betreff: WG: Stellungnahme S00882730, VF und VFKD, Stadt Melle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Thomas Philipps“, Melle-Oldendorf



Die Hinweise zu Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [koordinationsanfragen.de@vodafone.com]
Gesendet: Mittwoch, 19. August 2020 13:15
An: Tanja Schmedt
Betreff: Stellungnahme S00882730, VF und VFKD, Stadt Melle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Thomas Philipps“, Melle-Oldendorf

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Stadt Melle - Bauamt - Tanja Schmedt
 Schürenkamp 16
 49324 Melle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00882730
 E-Mail: TDRN-N.Bremen@vodafone.com
 Datum: 19.08.2020
 Stadt Melle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Thomas Philipps“, Melle-Oldendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.07.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Tanja Schmedt

Von: Ludger.Quaing@telekom.de
Gesendet: Freitag, 21. August 2020 12:15
An: Tanja Schmedt
Betreff: Melle, OT Oldendorf, BPlan "Erweiterung Thomas Philips", § 4 Abs. 1 BauGB; Ihre Mail vom 22.07.2020



Sehr geehrte Frau Schmedt,
 sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
 Ludger Quaing

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Technik Niederlassung Nord, PT112
 Dipl.-Ing. (FH) Ludger Quaing
 Fachreferent Linientechnik
 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
 +49 541 333-6013 (Tel.)
 +49 541 333-6019 (Fax)
 E-Mail: Ludger.Quaing@telekom.de
 E-Mail: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Die Hinweise zu Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Tanja Schmedt

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 28. Juli 2020 06:47
An: Tanja Schmedt
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 144342, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Thomas Philipps", Melle-Oldendorf
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
 Betrieb / Projektierung
 Leitungen Bestandssicherung
 Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
 Telefon +49 231 5849-15711
 baerbel.vidal@amprion.net
 www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
 Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Klaus Kleinekorte, Peter Rütth
 Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Die Hinweise zu Höchstspannungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

STADT MELLE
DER BÜRGERMEISTER

– Ordnungsamt -
AZ.: 32 05 15

MELLE, 24.08.2020



Bauamt
– Stadtplanung -

im Hause

Bebauungsplan/Flächennutzungsplan

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erweiterung Thomas Philipps“, Melle-Oldendorf

- Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten
Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

1. Der B-Plan enthält keine Aussagen zum vorbeugenden Brandschutz und ist dahingehend nachzuarbeiten.
2. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken unter Beachtung folgender Auflagen:
 - Das vorhandene LKW-Verbot muss weiter in Richtung Nordwesten versetzt werden. Der neue Standort sollte unmittelbar nach der Zufahrt zu den neuen LKW-Stellplätzen sein.
 - Die vorhandene Fahrbahneinengung ist zu entfernen.
 - Beibehaltung des beidseitigen Stopp-Schilds mit Zusatzzeichen Radfahrer kreuzen südlich des Ochsenweges. Diese Schilderkombination ist an die spätere Ausfahrt zu verschieben.
 - Auch auf der nördlichen Seite des Ochsenweges (Ausfahrt LKW-Parkplatz) ist beidseitig ein Stopp-Schild aufzustellen.
 - Markierung der Radfahrerfurten sowie Roteinfärbung der Radfahrerfurten.
 - Ggfs. beidseitige Aufstellung des VZ 267 (Verbot der Einfahrt), damit die LKWs nicht falsch auf den Ochsenweg fahren; ggfs. Pfeilmarkierung auf die Fahrbahn markieren, um unterschiedlichen Fahrbeziehungen zu verdeutlichen.
 - Ein Beschilderungs- und Markierungsplan ist der Verkehrsbehörde vor Umsetzung der Maßnahmen einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

Zu 1:

Eine unabhängige Löschwasserbereitstellung durch einen Löschteich mit Anschlussstelle und Verbindung zur Sprinkleranlage der bestehenden Anlagen ist vorhanden und kann auch für die neuen baulichen Anlagen genutzt werden.

Die Planbegründung wird diesbezüglich ergänzt.

Zu 2:

Die verkehrsbehördlichen Auflagen / Anregungen sollen im Zuge der baulichen Realisierung beachtet werden.

Eine Änderung des B-Planes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Im Auftrage gez. Andreas Sturm 2. SG 321 z. d. A. 3. SG 320 z. K. 4. SG 322 z. K.					
---	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Stadt Melle
Der Bürgermeister
Tiefbauamt
AZ: 66.



Melle, den 02.09.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Thomas Philipps“, Melle Oldendorf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: **Stellungnahme zur Entwässerung**

1. Vermerk

Das B – Plangebiet „Erweiterung Thomas Philipps“ liegt in ca. 400,00 m Entfernung von einer öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanalisation am Ochsenweg in Melle Oldendorf.

Ableitung von Niederschlagswasser:

Gemäß 6.2. in der Begründung soll die Ableitung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers über Versickerung auf Freiflächen erfolgen. Entsprechend dem Ergebnisbericht zur Baugrunduntersuchung vom 01.04.2020 ist eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der hohen Grundwasserstände und der anstehenden Böden jedoch schwierig. Eine Versickerung ist demnach nur nach einer Geländeanhebung mit einem flach ausgeführten Versickerungssystem möglich. Alternativ könnte eine Einleitung in ein Gewässer vorgenommen werden. Sowohl östlich als auch westlich des B - Plan Gebietes verlaufen Gewässer 2. Ordnung. In jedem Fall ist ein Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis für die Einleitung entweder ins Grundwasser oder in ein Gewässer beim Landkreis Osnabrück zu stellen.

Ableitung von Schmutzwasser:

Die Ableitung des zusätzlich anfallenden Schmutzwassers kann wie unter 6.2. der Begründung beschrieben, in die öffentliche Kanalisation im Ochsenweg erfolgen. Es ist eine private Abwasserpumpstation auf dem Firmengelände und Druckrohrleitung mit Anschluss an das öffentliche Netz im Ochsenweg vorhanden. Die Dimensionierung der privaten Abwasseranlage: Pumpstation und Druckrohrleitung ist im Rahmen eines Entwässerungsantrages hinsichtlich der erhöhten Abwasserförderung nachzuweisen.

Im Auftrag

Andrea Wolf

2. Herrn Große – Johannböcke vor Abgang z.K.

3. Herrn Voß z.K. und zur Ergänzung der verkehrlichen Erschließung

4. Durschrift an –60-, z.Hd. Frau Knuf zur weiteren Verwendung

5. z.d.A. 66.....(im Tiefbauamt)

Die Hinweise zur Ableitung des Niederschlagswassers werden zur Kenntnis genommen. Auf Basis der Baugrunduntersuchungen wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt, das Beseitigungsmöglichkeiten darstellt und als Anlage den Unterlagen der Offenlegung beigelegt wird.

Die Hinweise zur Schmutzwasserableitung werden zur Kenntnis genommen. Der Entwässerungsantrag wird im Zuge des Bauantragsverfahrens vom Vorhabenträger vorgelegt.